

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Die Landrätin
Fachdienst Gebäudemanagement
Zuwendungsbau

zuwendungsbau@kreis-pinneberg.de
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn

Elmshorn, Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Kreis Pinneberg erstellt der Fachdienst Gebäudemanagement – Zuwendungsbau (FD 14-3) als Bautechnische Dienststelle des Kreises baufachliche Stellungnahmen für alle Maßnahmen, die nach der Sportförderrichtlinie gefördert werden sollen.

Für eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen sollten einige Aspekte von Beginn an bei der Planung der Maßnahmen für **Flutlichtanlagen** unbedingt berücksichtigt werden.

Für die Erstellung der Baufachlichen Stellungnahmen sind nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO unter Ziffer 6 die prinzipiell erforderlichen Unterlagen aufgeführt. Diese haben wir für Zuwendungsbaumaßnahmen im Kreis Pinneberg auch in unseren Merkblättern 1 und 2 zusammengefasst, die auf der Homepage des Kreises Pinneberg im „Leitfaden zur Sportförderung“ oder unter Zuwendungsbau eingesehen werden können. Nicht alle aufgeführten Punkte treffen auf Flutlichtanlagen zu. Der genaue Umfang der erforderlichen Unterlagen ist deshalb für jeden Antrag individuell festzulegen.

Zur einfachen Handhabung sind beispielhaft zur Umrüstung von Flutlichtanlagen auf LED bzw. teilweise Neuerrichtung von Flutlichtmasten nachfolgend auf Seiten 2 bis 4 die in der Regel erforderlichen Sachverhalte, welche im Vorwege (s. Punkt A) zu klären sind, und notwendige Antragsunterlagen (s. Punkt B) für eine baufachliche Prüfung beschrieben und als Übersicht dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch unten aufgeführte Sachverhalte und Unterlagen für den Einzelfall nicht abschließend zu betrachten sind und abweichen können. Außerdem können sich auch Änderungen in den geltenden DIN-Normen ergeben.

Für Fragen zur Erstellung der Unterlagen steht der Bereich Zuwendungsbau gerne zur Verfügung. Für einige Maßnahmen ist eventuell ein gemeinsames Gespräch mit dem Zuwendungsgeber erforderlich.

Der Zuwendungsgeber reicht dieses Schreiben/Merkblatt bei Beantragung von Umrüstungen der Flutlichtanlagen auf LED an die Antragsteller weiter.

Merkblatt zur Vorgehensweise bei Umrüstung von Flutlichtanlagen auf LED und zu vorzulegenden Antragsunterlagen

A: Im Vorwege zu klärende Grundlagen

- ☐ **Bedarf** an Anzahl der Flutlichtstrahler, neue Masten, Steuerungsmöglichkeiten
- ☐ Angabe der **Spielefeldgröße**
- ☐ Angabe **Masthöhe**
- ☐ Prüfen der **Zuwegungen** zu den Masten für schweres Baugerät – ggfs. Schutzmaßnahmen (Baustraße, Lastverteilung, ...) im Leistungsumfang berücksichtigen
- ☐ Ist eine **Baustelleneinrichtung** erforderlich? Ggf. Einzäunungen, Absperrungen, Mobiltoiletten, etc. als Angebotsgegenstand berücksichtigen
- ☐ Festlegen der **Beleuchtungsklassen und Beleuchtungsstärken** nach DIN EN 12193 Sportstättenbeleuchtung. Um vergleichbare Angebote zu erhalten, müssen die für den Platz/ die Maßnahme erforderlichen Leistungen und zu erfüllenden Anforderungen nach der DIN möglichst genau vorgegeben werden.
- ☐ Die festzulegenden **Beleuchtungsklassen** werden wie folgt unterschieden:
 - a. Beleuchtungsklasse I - Hochleistungstraining
 - b. Beleuchtungsklasse II – Leistungstraining, mittleres Niveau
 - c. Beleuchtungsklasse III – einfache Wettkämpfe, allgemeines Training
- ☐ die jeweilige **Beleuchtungsstärke** für den Fußball ergibt sich aus der Beleuchtungsklasse
 - a. Beleuchtungsklasse I – 500 lx
 - b. Beleuchtungsklasse II – 200 lx
 - c. Beleuchtungsklasse III – 75 lx
- ☐ Wie soll die **Steuerung** der Anlage erfolgen? Per App oder manuell an Schaltkästen im Gebäude/ im Freien? Sollen verschiedene Beleuchtungsniveaus schaltbar sein?
- ☐ Wo befindet sich der **Sportplatz** – im Wohngebiet, am Wohngebiet, im Außenbereich?
Bei Umrüstung auf LED ist bei angrenzenden Wohngebieten auf die Lichtimmission zu achten, evtl. Blendschutz zu berücksichtigen, ein **Immissionsgutachten** ist zu erstellen – Gutachter Lichtplanung beauftragen
- ☐ Bei Weiterverwendung vorhandener Masten ist die **Standicherheit** in Verbindung mit den neuen Strahlern zu prüfen aufgrund von statischen Veränderungen (Strahler, Traversen, Blendschuten)
- ☐ Bei Errichtung von neuen Masten sind die **Bodenverhältnisse** zu untersuchen. Liegen bereits Bodengutachten aus vorangegangenen Maßnahmen an dem Standort vor, können diese herangezogen werden.
- ☐ Kosten für **Demontage und Entsorgung alte Strahler** berücksichtigen
- ☐ Sind neue **Kabel, Verteiler oder Erdarbeiten** erforderlich – prüfen von Zuleitung zu Lichtmasten, Zuleitung zum Verteiler, Verteiler, und Verkabelung innerhalb der Masten
- ☐ Weniger umfangreiche Maßnahmen, bei denen nur wenige der vorgenannten Punkte zum Tragen kommen, können auch ohne Fachplanungsbüro durch den Verein selbst umgesetzt werden - insbesondere, wenn Mitglieder des Vereins selbst über Fachwissen in den Bereichen Planung und Vergabe verfügen und

die Maßnahme betreuen können.

Solche Maßnahmen beginnen oftmals mit der Einholung eines unverbindlichen Angebotes einer ausführenden Firma. Die erforderlichen Schritte sind:

- Angebotseinholung als Markterkundung unter Beachtung v.g. Sachverhalte (s. Pkt. A)
- Gesamtkostenaufstellung zusammenstellen
(Baukosten und Baunebenkosten wie, Gutachter, Eigenleistungen Verein usw.)
- Erstellen der Antragsunterlagen (Pkt. B),

Nach Antragsprüfung und Zuschussbewilligung:

- Vergabeverfahren/Angebotseinholung und Auswertung der Angebote, Bauüberwachung und Abrechnung

- ☐ Bei Umrüstungen mit komplexeren Anforderungen wird empfohlen, ein **Planungsbüro** einzuschalten, das die Grundlagenermittlung, Planung, Erstellung der Antragsunterlagen, Kostenberechnung, Ausschreibungsverfahren, Baudurchführung und Abrechnung verantwortlich übernimmt. Für die Neuerrichtung von Flutlichtmasten mit mehr als 10 m Höhe ist eine Baugenehmigung erforderlich.
- ☐ **Wahl eines Planungsbüros** - sofern noch kein Auftrag zur Planung vergeben wurde, berät der FD 14-3 zum Auswahlverfahren und zur Beauftragung und stellt Musterverträge zur Verfügung

B. vorzulegende Antragsunterlagen

- Mitteilungen/Vermerke über Grundsatzzustimmungen zum Bauvorhaben (Vereinsbeschluss)
- Erklärung über Förderungen am Standort in den letzten 25 Jahren
- Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis, Pachtvertrag, Nutzungsvereinbarung oder dergl. mit Mindestlaufzeit 25 Jahre)
- Übersichtsplan/ Flurkarte, Messtischblatt
- Lageplan/Luftbild mit Kennzeichnung des zu fördernden Platzes/ der zu fördernden Plätze und Eintragung der Standorte der vorhandenen Maste und Strahler
- Lageplan/Grundriss mit Darstellung der Standorte von Masten neu mit geplanter Anzahl der Flutlichtstrahler
- Bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen bei Neuerrichtung von Masten höher 10 m (Masten bis 10 m sind verfahrensfrei)
- Bodengutachten - wenn neue Mastgründungen geplant sind
- Lichtberechnung mit erforderlichen Vorgaben entsprechend der Platzanforderungen
- Lichtimmissionsgutachten – wenn erforderlich
- Gutachten Standsicherheitsprüfung für vorhandene Maste
- Erläuterungsbericht mit Angaben über:
 - Standort und Art des Platzes mit Vorgabe Wettbewerbsniveau (Trainings-, Ligaplatz, Schulsport, Freizeitsport etc.) eventuelle Besonderheiten des Standortes
 - Festlegen von Beleuchtungsklasse und -stärke
 - Bestand und Neu - wieviel Masten und Strahler alt, wieviel Masten Abbruch, wieviel Masten neu, wieviel LED Fluter neu
 - Aussagen zur Baugrunduntersuchung – Beschaffenheit des Bodens für Gründungsmaßnahmen bei Errichtung neuer Masten
 - Aussagen zur Standsicherheit der vorhandenen Masten

- Aussagen zu Zuwegungen und ggf. erforderliche kostenträchtige Maßnahmen
- Bauliche Beschreibung der Maßnahme
- Aussagen Einsparung Energieverbrauch
- Erläuterungen zu Eigenleistungen Verein, wenn diese beabsichtigt sind
- Leistungen Planer – wenn beauftragt
- Kostenermittlung nach DIN 276 in der 2. Gliederungsebene mit nachvollziehbaren Mengensätzen oder ein Angebot, welches im Vorwege ausschließlich als Kostenberechnung für die baufachliche Prüfung dient unter Berücksichtigung weitere über das Angebot hinaus anfallende Kosten.

Hinweis:

Nach erfolgter baufachlicher Prüfung im Sinne der ZBau Ziffer 7 und der Bewilligungserteilung des Zuwendungsgebers des Kreises Pinneberg kann das Vergabeverfahren für die Bauleistung in Gang gesetzt werden. Die Vergabevorschriften sind umfänglich einzuhalten. Erleichterungen im Vergaberecht gelten nur für Projekte, die zu weniger als 50% der Kosten gefördert werden.

Bei Förderungen mit mehr als 50% Gesamtzuschusshöhe, muss der Zuwendungsnehmer agieren wie ein öffentlicher Auftraggeber. Ein Vergabeverfahren auf Grundlage der VOB ist durchzuführen mit produktneutraler Leistungsbeschreibung und gleichen Leistungsvorgaben für alle Bieter. Die Gleichbehandlung im Wettbewerb ist sicherzustellen, das Verfahren muss transparent durchgeführt und vollständig dokumentiert werden.